



# STATUTEN

## Verein Stammesspiele

### I. Sitz, Zweck, Mittel des Vereins

#### Art. 1. *Name und Sitz*

Unter dem Namen Stammesspiele besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Nufenen GR (CH), die Anschrift ist am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 2.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

#### Art. 3. *Zweck und Aufgaben*

Zweck des Vereins ist die Sicherstellung der jährlichen Durchführung der Internationalen Stammesspiele.

Die Stammesspiele sind eine jährlich wiederkehrende Veranstaltung, wo sich viele befreundete Stämme aus Europa und der Welt zum Stockkampf treffen. Ziele der Veranstaltung sind:

- Die Stammesspiele bilden den Rahmen für die Vernetzung und den Austausch von naturbegeisterten Menschen und Organisationen.
- Die Stammesspiele sind ein Ort, an dem Spiel, Freude, Spass, gemeinsamer Austausch und der friedvolle Umgang mit der Natur im Zentrum stehen.
- Die Stammesspiele ist ein Netzwerk-Treffen und ein Fest für naturbegeisterte Menschen und Organisationen sowie deren Freunde und Interessierte.
- An den Stammesspielen werden die Lehren nach dem Coyote-Mentoring und die dazugehörigen Techniken des Lebens in der Natur sowie die Zusammengehörigkeit der Menschen zur Natur gelebt und gefeiert.



Damit die obigen Ziele bestmöglich erreicht werden können, agiert der Verein als eine Art Trägerverein und stellt die notwendigen allgemeinen Infrastrukturen bestmöglich zur Verfügung.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Die Stammesspiele werden jährlich durchgeführt. Organisiert werden sie jeweils durch eine Delegation (Stamm) aus der Mitgliedschaft und anderen Interessierten. Die Spiele können somit international durchgeführt werden.

Die Delegation welcher die nächste Durchführung organisiert wird an den Stammesspielen auserkoren.

Die allgemeinen Infrastrukturen sind:

- Vereinskonto für die nötige Liquidität zur Durchführung der Stammesspiele
- Betrieb einer Homepage für die Promotion der Stammesspiele

#### **Art. 4. Mittel**

Der Verein finanziert sich durch;

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c. Subventionen
- d. Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5. Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind;

- a. Einzelmitglieder
- b. Juristische Personen,

welche die Interessen des Vereins unterstützen.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

#### **Art. 6. Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.



#### **Art. 7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

#### **Art. 8. Vereinsaustritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Der Ausschluss durch den Vorstand ist ohne Grundangabe möglich.

#### **Art. 9. Mitgliederbeiträge**

Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist frei wählbar. Die Mitglieder werden jährlich zur Spendenaufforderung angeschrieben.

#### **Art. 10. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **Art. 11. Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind;

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. die Revisionsstelle

### **IV. Der Vorstand**

#### **Art. 12. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Es sind in folgenden Ressorts vertreten;



- Präsidium
  - Vizepräsidium
  - Kassier
  - Aktuar
  - Vorstandsmitglied
- a. Ämterkumulation ist möglich.
  - b. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
  - c. Die Wahl erfolgt alle jährlich, Wiederwahl ist möglich.
  - d. Der Vorstand trifft sich auf Einberufung des Präsidenten mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied. Die Vorstandssitzung kann online erfolgen.
  - e. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
  - f. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss in der Schweiz wohnhaft sein.
  - g. Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 13. Aufgaben**

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht von Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen werden. Dazu gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung aller von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäften
- b. der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die Vertretung des Vereins nach Aussen
- d. die Festlegung der Tätigkeiten des Vereins
- e. die Genehmigung von Reglementen, Pflichtenheften etc.
- f. die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, das Präsidium hat den Stichentscheid
- g. die Führung und Genehmigung des Unterschriftenreglements, dieses wird separat geregelt
- h. die Führung des Vereinskontos mit der dazugehörigen Jahresrechnung
- i. die Sicherstellung des Betriebes der Homepage
- j. die Genehmigung der Konzepte inkl. des Budgets zur Durchführung der jährlichen Stammesspiele



## V. Die Mitgliederversammlung

### Art. 14. Mitgliederversammlung

- a. Sie findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen.
- b. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per Mail einberufen.
- c. Die Mitgliederversammlung kann online erfolgen.
- d. Anträge sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail einzureichen.
- e. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch auch per Mail verlangt werden.
- f. Die Beschlussfassung und oder Statutenänderung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- g. Wahlen und Abstimmungen werden mit offenem Handmehr getroffen

### Art. 15. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. die Genehmigung
  - des Protokolls der Mitgliederversammlung
  - des Jahresberichtes
  - der Jahresrechnung und des Budgets
  - der Statuten und allfälliger Statutenänderungen
- b. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, sofern die Höhe des Mitgliederbeitrages nicht frei wählbar ist.
- c. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d. die Beschlussfassung über Anträge und weitere Geschäfte von Mitgliedern

## VI. Die Revisionsstelle

### Art. 16. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt. Sie darf nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüft die Rechnung, erstattet Bericht und stellt Antrag zuhanden des Vorstands.

Sobald die gesetzliche Umsatzschwelle überschritten ist, wird eine Revisionsstelle eingesetzt.



## VII. Zeichnungsberechtigung

### Art. 17. *Unterschriftenregelung*

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung mindestens zu zweien durch die Kollektivunterschrift (Abs. A. der Unterschriftenregelung). Gesonderte Regelung siehe Abs. B. der Unterschriftenregelung.

## VIII. Schlussbestimmung

### Art. 18. *Auflösung des Vereins*

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation, die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## IX. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Freitag, 13. Januar 2023 einstimmig angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

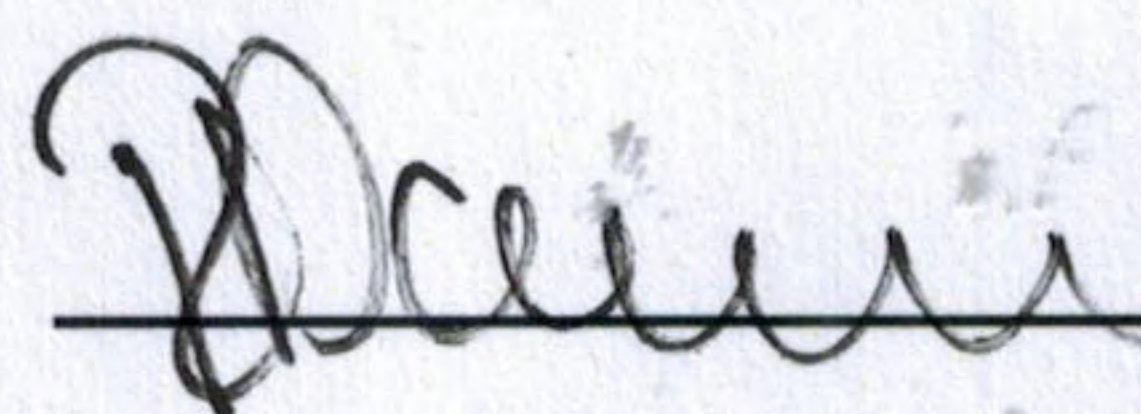
Nufenen, 13 Januar 2023

Der Präsident



---

Der Protokollführer



---